

Der Bürgermeister der Gemeinde Leutasch erlässt gemäß §§ 6, 6a Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 6b und 7 Tiroler Landespolizeigesetz folgende

VERORDNUNG.

Zum Schutze der Schulkinder wird auf der Gemeindestraße Grundparzelle 2960/1, 2965 und 2966/1 KG Leutasch (Gemeindestrasse Oberweidach) angeordnet, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken mit einem Maulkorb versehen sein müssen. Hunde müssen im gesamten Gemeindegebiet an der Leine geführt werden.

Wer dieser behördlichen Anordnung gemäß §§ 6, 6a Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 6b und 7 TLPG zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

(Thomas Mößmer)